

den Wiener Schriftstücken das Recht, die *Epistola formata* auszufertigen, obwohl es von Silvester dem Bischof von Vienne Paschasius 'et posteris eius' übertragen ist, niemals wieder zur Sprache kommt, so dürfte auch diese Bestimmung nur einen zaghaften Anspruch des Bisthums Vienne darstellen; es ist sicher so mit der Ausdehnung des Primates über ganz Gallien, wofür ja die im Eingang angeführten Briefe des Victor, Gregor II., Agatho und Nicolaus beigebracht werden könnten; denn indem sich an die im Silvester-Brief gegebene Aufzählung der Septem Provinciae die Verfügungen der Päpste Nicolaus I., Sergius III., Leo IX., Gregor VII.¹ und Calixt II. anreihen, wird die Unbestimmtheit, ob das gesammte Gallien oder nur die sieben Provinzen der Geltungskreis des Wiener Primates sind, nicht etwa den Päpsten, sondern dem Verfertiger der Papstbriefe zur Last gelegt; entscheidend ist insbesondere, dass der erste Brief des Nicolaus (J.-E. 2693) den Bischof von Vienne mit einem Auftrage an die Erzbischöfe, seine gallischen Amtsbrüder, betraut, während der zweite Brief desselben Papstes (J.-E. 2877) nur verfügt, 'ut ad privilegium Viennensis ecclesiae Septem Provinciae pertinerent'². Um die Unklarheit noch zu steigern, kommt dazu, dass nur Gregor VII. (J.-L. 5024) und Calixt II. (J.-L. 6822) mit der in Papsturkunden üblichen Bestimmtheit die sieben Provinzen namentlich aufzählen, Sergius III. wenigstens auf Silvester sich bezieht ('eo scilicet firmato privilegii iure, quod speciale beatissimus papa Silvester super Septem Provincias tuae fecit ecclesiae'), Nicolaus aber und Leo IX. ('Gallarum per septem provincias') so allgemein von sieben Provinzen reden, dass aus ihren Erlassen allein nicht entnommen werden kann, welche sieben denn darunter verstanden sind³.

1) Eine vorgängige Bestätigung des Wiener Vorrangs schreibt Gregor VII. der Urkunde Leos zu 'et aliis quam plurimis', welchen der bezeichnende Zusatz: 'et his auctenticis' folgt! 2) Dass die Primatial-Herrlichkeit der Wiener Kirche auf Fälschung beruht, lässt sich gerade an diesem Nicolaus-Brief handgreiflich zeigen. Der von Wiener Seite überlieferte Brief J.-E. 2877 ist nämlich nichts als ein Abklatsch des echten Nicolaus-Briefes J.-E. 2876, in welchen zwei den Wiener Zwecken dienende Stellen eingeschwärzt sind; hier ist eingeschoben: 'ad privilegium Viennensis ecclesiae Septem Provinciae pertinerent, in quibus praesul ipsius vices nostras agens conventus synodales indiceret et iura ecclesiastica iuste et regulariter definiret et'. 3) Diese Unklarheit, welche nimmermehr die päpstliche Kanzlei sich hätte zu Schulden kommen lassen, hat Jaffé und Ewald dazu verführt, von dem Nicolaus-Brief ein unrichtiges Regest unter Nummer 2877 aufzunehmen: 'Adonem archiepiscopum Viennensem apostolicae sedis in VII provinciis vicarium confirmat, ut iuri Viennensis ecclesiae Gratianopolis, Valentia, Dia, Alba Vivarium, Geneva et Tarentasia perpetuo subiectae maneant ita et Maurienna'; denn mit den sieben Provinzen sollen ohne Zweifel die das